

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen. S. 11.
— Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Chemnitzer Stadtbank. S. 12.

(Nr. 1933.) Verordnung, betreffend das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen. Vom 1. Februar 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln &c., vom 14. Mai 1879, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das gewerbmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, ist verboten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Februar 1891.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.